

ESLVK STATUTEN

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1. Der gemeinnützige Verein führt den Namen
Eis- und Stocksport Landesverband Kärnten
(ESLVK).
- 1.2. Der ESLVK hat seinen Sitz in der politischen Gemeinde Klagenfurt am Wörthersee.
- 1.3. Der ESLVK erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Kärnten.

2. Vereinszweck

Der ESLVK, dessen Tätigkeit unpolitisch und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt

- die Vereinigung der Eis- und Stocksport-Bezirksverbände samt deren angeschlossenen Vereinen im Bundesland Kärnten zu einem gemeinsamen Fachverband, die den Stocksport bzw. den Eisstocksport sowie die landesübliche Spielart (Kärntnerstock) ausüben, wobei die Bewerbe nach den Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und der Internationalen Spielordnung (ISpO) ausgetragen werden;
- die Förderung und Beaufsichtigung des Eis- und Stocksportes und seine Pflege nach einheitlichen Regeln;
- die Vertretung des Eis- und Stocksportes im eigenen Tätigkeitsbereich sowie gegenüber dem Bundesverband (Bund Österreichischer Eis- und Stocksportler - BÖE);
- die Regelung aller Streitigkeiten im Eis- und Stocksport, soweit dies nicht den Mitgliedsvereinen obliegt oder in den IER, der ISpO, der Spielordnung des BÖE, der Spielordnung des ESLVK bzw. in der Kärntnerstock-Spielordnung des ESLVK abweichend festgelegt ist;
- die Durchführung und Beaufsichtigung (Überwachung) von Veranstaltungen im Eis- und Stocksport;
- die Erledigung aller den Eis- und Stocksport betreffenden Fragen;
- die Information der Mitglieder und der Bevölkerung über den Eis- und Stocksport;
- die Weiterbildung der Funktionäre des ESLVK und der Bezirksverbände sowie der Mitglieder der den Bezirksverbänden angeschlossenen Vereine auf dem Gebiet des Eis- und Stocksportes;
- die Unterstützung der Mitglieder in ideeller und materieller Hinsicht;
- die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes, der Anti-Doping-Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) sowie des Anti-Doping-Bundesgesetzes (ADBG) im Bereich des ESLVK.

3. Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes

Der beabsichtigte Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden:

3.1. ideelle Tätigkeiten:

Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Diskussionen, Durchführung von Fachkursen und Lehrgängen, Informationsabende, Veröffentlichungen (Publikationen) in Presse, Rundfunk, Fernsehen sowie im Internet, Verlautbarungen von Verbandsmitteilungen durch Rundschreiben (auch in elektronischer Form), Erteilung von Auskünften, Erstellung von Fachgutachten, Entsendung von Vertretern in übergeordnete Gremien sowie andere sportliche Vereinigungen und Korporationen (BÖE etc.), Einrichtung eines Sportgerichtes, Erlassung von Regeln betreffend den Eis- und Stocksport und Beaufsichtigung (Überwachung) von Eis- und Stocksportveranstaltungen

3.2. Aufbringung der erforderlichen Mittel:

Erträge aus Veranstaltungen, Beitrittsgebühren, Verbandsbeiträge, besondere Abgaben der Mitglieder, Startgelder, Geldbußen (Geldstrafen) nach der Sportgerichtsordnung, Spenden, Sammlungen, Erträge aus dem Verkauf von Druckschriften, Abzeichen, Urkunden etc., Subventionen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen

4. Mitglieder

Die Mitglieder des ESLVK gliedern sich in

- 4.1. ordentliche Mitglieder, das sind die Bezirksverbände und deren angeschlossene Vereine, und
- 4.2. Ehrenmitglieder, zu denen auch die Ehrenpräsidenten gehören.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Ordentliche Mitglieder können nur Bezirksverbände und deren angeschlossene Vereine werden, sofern die Statuten des Aufnahmewerbers dem Vereinsgesetz 2002 (VerG) entsprechen.
- 5.2. Die Wahl (Ernennung) von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten erfolgt durch die Generalversammlung nach den gesonderten Bestimmungen des ESLVK über Ehrungen.
- 5.3. Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium mit Zweidrittelmehrheit (Punkt 11.9. der Statuten). Gegen die Ablehnung der Aufnahme, deren Bekanntgabe schriftlich – jedoch ohne Angabe von Gründen – zu erfolgen hat, kann der Aufnahmewerber binnen 14 Tagen Beschwerde an die Generalversammlung erheben, die über die Aufnahme bzw. deren Ablehnung abschließend (endgültig) entscheidet.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder erlischt durch deren Auflösung, freiwilligen Austritt, Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem ESLVK oder Ausschluss aus dem ESLVK.
- 6.2. Ordentliche Mitglieder haben dem ESLVK ihre Auflösung unter Vorlage des Auflösungsbeschlusses (Auszug aus dem Protokoll) bzw. -bescheides (im Fall der amtswegigen Auflösung) mittels eingeschriebenen, an die Geschäftsstelle des ESLVK gerichteten, Briefes bekannt zu geben. Mit dem Ablauf jenes Tages, an dem diese Bekanntgabe in der Geschäftsstelle des ESLVK einlangt, erlischt die Mitgliedschaft. Unabhängig davon haben diese (ehemaligen) Mitglieder jedoch ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ESLVK (Verbandsbeitrag, besondere Abgaben etc.) für das laufende Geschäftsjahr (Punkt 12.2. der Statuten) zu erfüllen. Die Spieler erhalten die Freigabe.
- 6.3. Ordentliche Mitglieder haben dem ESLVK ihren Austritt, der nur zum 31. August eines jeden Kalenderjahres erfolgen kann, bis längstens 31. Juli (Datum der Postaufgabe) mittels eingeschriebenen, an die Geschäftsstelle des ESLVK gerichteten, Briefes bekannt zu geben, widrigenfalls die Mitgliedschaft erst zum 31. August des Folgejahres endet.
- 6.4. Ist ein ordentliches Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen nach Punkt 7.12. der Statuten mehr als sechs Monate im Rückstand, verliert es automatisch seine Mitgliedschaft zum ESLVK. Eine Wiedererlangung der Mitgliedschaft ist nur durch Neuaufnahme möglich, wobei zuvor alle bestehenden Rückstände zu begleichen sind.
- 6.5. Ordentliche Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Interessen des ESLVK handeln, dem sportlichen Ansehen des ESLVK Schaden zufügen (vereinsschädigendes Verhalten), gegen die Statuten bzw. Beschlüsse des ESLVK verstoßen oder die Bestimmungen der IER, der ISpO, der Spielordnung des BÖE bzw. der Spielordnungen des ESLVK wiederholt nicht einhalten.
- 6.6. Einem Ehrenmitglied bzw. Ehrenpräsidenten kann die Ehrenmitgliedschaft aus den in Punkt 6.5. genannten Gründen aberkannt werden, womit zwingend der Ausschluss aus dem ESLVK verbunden ist.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des ESLVK teilzunehmen und allfällige Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
- 7.2. Die Mitglieder sind auch zur Teilnahme an der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung berechtigt, wobei die ordentlichen

Mitglieder durch Delegierte der Bezirksverbände vertreten (repräsentiert) werden.

- 7.3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht nur den ordentlichen Mitgliedern (vertreten durch die Delegierten der Bezirksverbände) zu. Nur sie haben das Recht, an den Beschlussfassungen der Generalversammlung aktiv mitzuwirken.
- 7.4. Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer (außerordentlichen) Generalversammlung verlangen.
- 7.5. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Präsidium die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- 7.6. Die Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Präsidium über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des ESLVK zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat das Präsidium den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- 7.7. Die Mitglieder sind vom Präsidium über den geprüften Rechnungsabschluss (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- 7.8. Ordentliche Mitglieder können gegen Beschlüsse des Präsidiums binnen 14 Tagen Beschwerde an die Generalversammlung erheben, die darüber abschließend (endgültig) entscheidet.
- 7.9. Den ordentlichen Mitgliedern obliegen die Aufgaben gemäß Punkt 2. dieser Statuten (Vereinszweck) in ihrem eigenen Tätigkeitsbereich. Sie regeln ihre inneren Angelegenheiten selbständig, anerkennen jedoch durch ihre Mitgliedschaft beim ESLVK dessen Statuten und Beschlüsse. Für die ordentlichen Mitglieder sind die daher insbesondere die Statuten, die Geschäftsordnung, die Spielordnungen, die Schiedsrichterordnung, die Sportgerichtsordnung und die Bestimmungen über Ehrungen des ESLVK bindend.

Alle Bewerbe (Meisterschaften, Turniere, Länderkämpfe etc.) unterliegen den Internationalen Eisstock-Regeln (IER) und der Internationalen Spielordnung (ISpO) und sind somit nach diesen Bestimmungen auszutragen.

Zur Wahrung des Brauchtums sind die ordentlichen Mitglieder jedoch berechtigt, für ihren Tätigkeitsbereich hinsichtlich spezieller Brauchtumsveranstaltungen eigene (gesonderte) Regelungen zu treffen und Bewerbe nach diesen Regeln auszutragen.

- 7.10. Die ordentlichen Mitglieder können nur über den Bezirksverband und den ESLVK mit dem BÖE in Kontakt (Verbindung) treten (Einhaltung des Dienstweges).

- 7.11. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des ESLVK nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck dieses Vereines leiden könnte. Sie haben weiters dessen Statuten und Beschlüsse zu beachten (siehe auch Punkt 7.9.).
- 7.12. Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge (Verbandsbeitrag, besondere Abgaben etc.) sowie die sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem ESLVK innerhalb der festgesetzten Fristen zu erfüllen. Die Nichterfüllung dieser Pflichten zieht vorerst die Sperre des ordentlichen Mitgliedes und somit seinen Ausschluss von der Teilnahme an Eis- und Stocksportveranstaltungen jeglicher Art und in weitere Folge den Verlust der Mitgliedschaft nach sich (siehe auch Punkt 6.4.). Rückstände jeder Art können auch im Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.
- 7.13. Wenn ein ordentliches Mitglied keine Tätigkeiten mehr ausübt (Stilllegung des Vereinsbetriebes), erhalten die Spieler die Freigabe, hat dieses Mitglied jedoch den halben Verbandsbeitrag zu leisten.

8. Organe des Vereins

Die Organe des ESLVK sind

- 8.1. die Generalversammlung,
- 8.2. das Präsidium,
- 8.3. die Bezirksobleutekonferenz,
- 8.4. der Schiedsrichterausschuss,
- 8.5. die Bezirksfachwartetagung,
- 8.6. die Rechnungsprüfer,
- 8.7. das Sportgericht und
- 8.8. das Schiedsgericht.

9. Generalversammlung

- 9.1. Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- 9.2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat
 - auf Beschluss des Präsidiums,
 - durch den Präsidenten – bei Vakanz dieser Funktion durch den Vorsitzenden des Präsidiums (Punkt 11.8. der Statuten) – dann, wenn die Zahl der Mitglieder des Präsidiums auf die Hälfte herabgesunken ist, d.h. zumindest die Hälfte der Funktionen im Präsidium vakant (unbesetzt) sind,
 - auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung,
 - auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (§ 5 Abs. 2 VerG),
 - auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 1. Satz VerG) oder
 - auf Beschluss der bzw. eines Rechnungsprüfer(s) (§ 21 Abs. 5 2. Satz VerG)

stattzufinden, und zwar innerhalb von zwei Monaten.

- 9.3. Die gemäß Punkt 7.2. der Statuten teilnahmeberechtigten Mitglieder, die Mitglieder des Präsidiums, die Bezirksobleute, die Fachwarte des ESLVK, der Sportgerichtsvorsitzende, der Verbandsarzt und der Verbandsanwalt sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen, wobei die Versendung der Einladung auch in elektronischer Form erfolgen kann.
- 9.4. Vom Präsidium vor Versendung der Einladung zur Generalversammlung bereits beschlossene Anträge an die Generalversammlung sind nicht mehr gesondert einzubringen, da diese einerseits den ordentlichen Mitgliedern durch ihre Vertreter in diesem Vereinsorgan (Präsidium) und andererseits auch der Geschäftsstelle schon bekannt sind. Die Geschäftsstelle hat diese Anträge jedoch aufzulisten.
- 9.5. Anträge zu den Tagesordnungspunkten können von den ordentlichen Mitgliedern und den Organen des ESLVK (Punkte 8.2. – 8.8. der Statuten) mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung (Datum der Postaufgabe) mit entsprechender Begründung bei der Geschäftsstelle des ESLVK schriftlich eingebracht werden. Gleichzeitig sind solche Anträge vom Antragsteller den (übrigen) Bezirksverbänden zu übermitteln. Verspätet oder ohne Begründung eingebrachte bzw. vom Antragsteller den (übrigen) Bezirksverbänden nicht übermittelte Anträge gelten als nicht eingebracht und sind vom Antragsteller, falls dies noch fristgerecht möglich ist, neu einzubringen.

Mündliche Anträge (Dringlichkeitsanträge) können von den ordentlichen Mitgliedern (vertreten durch die Delegierten der Bezirksverbände) und von den Mitgliedern des Präsidiums direkt in der Generalversammlung gestellt werden, bedürfen solche Anträge zu ihrer Zulassung jedoch einer Zweidrittelmehrheit. Dringlichkeitsanträge, die eine Änderung der Statuten oder die Auflösung des ESLVK zum Inhalt haben, sind nicht zulässig.

- 9.6. Wahlvorschläge für das Präsidium können vom Präsidium selbst und von den ordentlichen Mitgliedern mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung (Datum der Postaufgabe) bei der Geschäftsstelle des ESLVK schriftlich eingebracht werden. Gleichzeitig ist der Wahlvorschlag vom Antragsteller den (übrigen) Bezirksverbänden zu übermitteln. Ein verspätet oder vom Antragsteller den (übrigen) Bezirksverbänden nicht übermittelter Wahlvorschlag gilt als nicht eingebracht und ist vom Antragsteller, falls dies noch fristgerecht möglich ist, neu einzubringen.

Mündliche Wahlvorschläge können von den ordentlichen Mitgliedern (vertreten durch die Delegierten der Bezirksverbände) und von den Mitgliedern des Präsidiums nur dann direkt in der Generalversammlung eingebracht werden, wenn innerhalb einer Woche vor dem Termin der Generalversammlung unvorhersehbare Ereignisse (Ableben oder schwere Erkrankung einer vorgeschlagenen Person) eintreten oder eine in einem schriftlichen Wahlvorschlag aufgenommene Person die Wahl nicht annimmt.

Der Wahlvorgang ist in der Geschäftsordnung des ESLVK geregelt.

- 9.7. Das Stimmrecht bei der Generalversammlung richtet sich nach Punkt 7.3. der Statuten. Die ordentlichen Mitglieder werden durch Delegierte der Bezirksverbände vertreten (repräsentiert). Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände (siehe Punkt 9.8. der Statuten) beschlussfähig. Ist diese Anzahl zur festgesetzten Stunde nicht erreicht, so findet die Generalversammlung dreißig Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist die Beschlussfähigkeit dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Delegierten der Bezirksverbände gegeben.
- 9.8. Die Delegierten werden durch die Bezirksverbände entsendet (bestimmt). Jeder Bezirksverband stellt pro angefangenen zehn, ihm angeschlossenen (Punkt 4.1.) und beim ESLVK gemeldeten, Mannschaften, einen Delegierten. (Beispiele: 5 Mannschaften = 1 Delegierter; 10 Mannschaften = 1 Delegierter; 11 Mannschaften = 2 Delegierte; 20 Mannschaften = 2 Delegierte; 21 Mannschaften = 3 Delegierte usw.).
- Mitglieder des Präsidiums sind von der Entsendung als Delegierte ausgeschlossen. Dies gilt auch für die Mitglieder des Sportgerichts, den Verbandsarzt und den Verbandsanwalt.
- 9.9. Grundsätzlich werden Beschlüsse der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Beschlüsse, mit denen Dringlichkeitsanträge zugelassen (Punkt 9.5. der Statuten), die Statuten, die Geschäftsordnung, die Schiedsrichterordnung, die Sportgerichtsordnung und/oder die Bestimmungen über Ehrungen des ESLVK geändert, der Verein aufgelöst, ein (die) Rechnungsprüfer seiner (ihrer) Funktion enthoben oder ein Ehrenmitglied bzw. ein Ehrenpräsident ausgeschlossen (Punkt 6.6. der Statuten) werden soll(en), bedürfen jedoch der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen. Dies gilt auch für Entscheidungen über Beschwerden (Punkte 5.3. u. 7.8. der Statuten) und Einsprüche, soweit diese nicht unter die Bestimmungen der IER oder ISpO fallen.
- 9.10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert ist, so führt der geschäftsführende Präsident den Vorsitz. Ist auch er verhindert, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.

10. Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- 10.1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der ämterführenden Funktionäre,

- 10.2. die Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte und der Rechnungsabschlüsse unter Einbindung der Rechnungsprüfer,
- 10.3. die Entlastung des Präsidiums,
- 10.4. die Wahl folgender Mitglieder des Präsidiums: Präsident, geschäftsführender Präsident, Finanzreferent und Schriftführer,
- 10.5. die Enthebung der Mitglieder des Präsidiums,
- 10.6. die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Sportgerichtes I. Instanz im Sinne der Sportgerichtsordnung des ESLVK,
- 10.7. die Wahl und die Enthebung der Rechnungsprüfer,
- 10.8. die Wahl (Ernennung) und den Ausschluss von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten,
- 10.9. die Beschlussfassung über Statutenänderungen,
- 10.10. die Beschlussfassung über die Festlegung bzw. Änderung der Geschäftsordnung, der Schiedsrichterordnung und der Sportgerichtsordnung des ESLVK,
- 10.11. die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen nach Punkt 9.5. der Statuten,
- 10.12. die Beschlussfassung über Anträge nach Punkt 9.4. und Punkt 9.5. der Statuten,
- 10.13. die Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung,
- 10.14. die Beschlussfassung über Beschwerden (Punkte 5.3. u. 7.8. der Statuten) und Einsprüche, soweit diese nicht unter die Bestimmungen der IER oder der ISpO fallen ,
- 10.15. die Festsetzung der von den ordentlichen Mitgliedern zu leistenden Verbandsgebühren, besonderen Abgaben sowie sonstiger finanzieller Leistungen aller Art,
- 10.16. die Schaffung (Einführung) von Ehrenzeichen und die Erlassung von Verleihungsbestimmungen für diese Ehrenzeichen (Bestimmungen über Ehrungen des ESLVK),
- 10.17. die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des ESLVK und
- 10.18. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und dem ESLVK.

11. Das Präsidium

- 11.1. Das Präsidium besteht aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem geschäftsführenden Präsidenten,
 - dem Finanzreferenten (Kassier),
 - dem Schriftführer,
 - dem Schiedsrichterobmann,
 - dem Landesfachwart (= sportlicher Leiter) sowie
 - dem Bezirksvertreter.
- 11.2. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Präsidium ist persönlich auszuüben.
- 11.3. Die Bezirksverbände können zwei Vertreter (Vizepräsident u. Bezirksvertreter) in das Präsidium entsenden, und zwar für dessen Funktionsdauer (Punkt 11.2. der Statuten). Eine Wiederentsendung ist möglich. Die Abberufung

(Austausch) bzw. Nachbesetzung dieser Vertreter (Vizepräsident u. Bezirksvertreter) während der Funktionsdauer ist ebenfalls Sache der Bezirksverbände.

- 11.4. Der von den Schiedsrichtern gewählte Schiedsrichterobmann ist für die Dauer dieser Funktion Mitglied des Präsidiums. Dies gilt auch für den von den stimmberechtigten Mitgliedern der Bezirksfachwartetagung gewählten Landesfachwart, der auch der sportliche Leiter des ESLVK ist.
- 11.5. Scheidet ein von der Generalversammlung zu wählendes Mitglied des Präsidiums (Punkt 10.4. der Statuten), während der Funktionsdauer – aus welchem Grund auch immer (Tod, Verzicht, Enthebung etc.) – aus, so ist vom (restlichen) Präsidium – für die restliche Funktionsdauer ein Ersatz für die vakante Funktion in das Präsidium zu kooptieren.
- 11.6. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Ihnen sind jedoch Aufwendungen für Fahrten (Fahrtkosten) und Nächtigungen sowie jene Aufwendungen, die mit der Ausübung der jeweiligen Funktion im Zusammenhang stehen, zu ersetzen.
- 11.7. Die Obliegenheiten der einzelnen Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung des ESLVK geregelt, ebenso die Einberufung von Sitzungen des Präsidiums.
- 11.8. Den Vorsitz im Präsidium führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der Vizepräsident. Ist auch dieser verhindert, so führt der geschäftsführende Präsident den Vorsitz. Ist auch er verhindert, führt das an Jahren älteste Mitglied des Präsidiums den Vorsitz.
- 11.9. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, welche die Aufnahme oder den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes zum Inhalt haben, bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit.

12. Aufgaben des Präsidiums

- 12.1. Dem Präsidium obliegt die Leitung des ESLVK. Es ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG). Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
- 12.2. In den Aufgabenbereich des Präsidiums fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung,
 - die Erstellung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, wobei das Geschäftsjahr am 01. September jeden Kalenderjahres beginnt und mit Ablauf des 31. August des darauffolgenden Kalenderjahres endet

- die Vorbereitung und die Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung, mit Ausnahme der Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung nach § 21 Abs 5 2. Satz VerG,
- die Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- die Aufnahme (Punkt 5.3. der Statuten) und den Ausschluss (Punkt 6.5. der Statuten) ordentlicher Mitglieder,
- die Einrichtung und den Betrieb der Geschäftsstelle des ESLVK,
- die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Dienstnehmern des ESLVK,
- die Durchführung und Beaufsichtigung (Überwachung) des gesamten Sportbetriebes im Bereich des Eis- und Stocksportes,
- die Gewährung von Beitragsstundungen etc.,
- die Ausarbeitung von Anträgen und Wahlvorschlägen an die Generalversammlung und deren Stellung,
- die Festlegung bzw. Änderung der Spielordnungen
- die Bestellung und Abberufung des Verbandsarztes und des Verbandsanwalts,
- die Bestätigung oder Ablehnung sowie die Abberufung folgender, vom Landesfachwart zu nominierender, Fachwarte: Damenfachwart, Zielfachwart, Weitenfachwart, Jugendfachwart und Wertungsreferent,
- die Entsendung und Abberufung von Vertretern in übergeordnete Gremien sowie andere sportliche Vereinigungen und Korporationen und
- die Einsetzung und Auflösung von Fachausschüssen zur Vorbereitung bestimmter Angelegenheiten.

12.3. Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident vertritt den ESLVK nach außen.

12.4. Schriftliche Ausfertigungen des ESLVK sind vom Präsidenten – im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten – und dem geschäftsführenden Präsidenten zu unterfertigen. In Geldangelegenheiten hat darüber hinaus der Finanzreferent (Kassier) zu unterfertigen. Gegenüber Bankinstituten (Überweisungen, Behebung von Bargeld etc.) sind der Präsident, der geschäftsführende Präsident und der Finanzreferent grundsätzlich einzelzeichnungsberechtigt. Übersteigt die finanzielle Transaktion (Überweisung, Behebung von Bargeld etc.) jedoch den Betrag von € 1.000,00 sind zwei Unterschriften erforderlich, davon ausgenommen sind jedoch Überweisungen mittels Telebanking.

12.a. Die Bezirksobleutekonferenz

12a.1. Der Bezirksobleutekonferenz gehören alle Bezirksobleute (Obmänner/Obfrauen der Bezirksverbände) an.

12a.2. Den Vorsitz in der Bezirksobleutekonferenz führt der Vizepräsident, bei seiner Verhinderung der Bezirksvertreter (Punkt 11.3. der Statuten).

- 12a.3. Die Bezirksobleutekonferenz hat zumindest einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
- 12a.4. Die Obliegenheiten der Bezirksobleutekonferenz sowie deren Einberufung sind in der Geschäftsordnung des ESLVK geregelt.

13. Der Schiedsrichterausschuss

- 13.1. Dem Schiedsrichterausschuss gehören alle nach der Schiedsrichterordnung bestellten Schiedsrichter an.
- 13.2. Die Mitglieder des Schiedsrichterausschusses wählen aus ihrer Mitte den Schiedsrichterobmann, der für die Dauer dieser Funktion Mitglied des Präsidiums des ESLVK ist (Punkt 11.4. der Statuten).
- 13.3. Die Obliegenheiten des Schiedsrichterausschusses sowie die in diesem Gremium durchzuführenden Wahlen sind in der Schiedsrichterordnung des ESLVK geregelt.

14. Die Bezirksfachwartetagung

- 14.1. Der Bezirksfachwartetagung gehören alle Fachwarte der Bezirksverbände, die Fachwarte des ESLVK, der Schiedsrichterobmann und der Landesfachwart an, wobei jedoch nur ein Fachwart (Delegierter) je Bezirksverband sowie der Schiedsrichterobmann stimmberechtigt sind.
- 14.2. Die Bezirksfachwartetagung hat zumindest einmal im Kalenderjahr stattzufinden, sofern dies nicht die Mehrheit der Bezirksfachwarte für entbehrlich erachtet (Aussetzung der Bezirksfachwartetagung im jeweiligen Kalenderjahr).
- 14.3. Die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksfachwartetagung wählen den Landesfachwart, der für die Dauer dieser Funktion Mitglied des Präsidiums des ESLVK ist (Punkt 11.4. der Statuten).
- 14.4. Die Obliegenheiten der Bezirksfachwartetagung, deren Einberufung sowie die in diesem Gremium durchzuführenden Wahlen sind in der Geschäftsordnung des ESLVK geregelt.

15. Die Rechnungsprüfer

- 15.1. Drei Rechnungsprüfer werden auf Vorschlag des Präsidiums oder der Bezirksverbände von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Präsidiums (Punkt 11.2. der Statuten) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ des ESLVK angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 15.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des ESLVK im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Weiters obliegt ihnen die Überprüfung der jährlichen Rechnungsabschlüsse. Das Präsidium hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Präsidium und der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- 15.3. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem ESLVK bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 15.4. Die Bestimmungen der Punkte 11.2. und 11.5. der Statuten gelten für die Rechnungsprüfer sinngemäß. Die Enthhebung der Rechnungsprüfer von ihrer Funktion, die zu den Aufgaben der Generalversammlung gehört, bedarf der qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

16. Das Sportgericht

- 16.1. Das Sportgericht hat die Aufgabe, sportliche Vergehen zu ahnden und Feststellungsverfahren durchzuführen.
- 16.2. Die Mitglieder des Sportgerichtes I. Instanz werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Präsidiums (Punkt 11.2. der Statuten) gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Sportgerichtes I. Instanz dürfen keinem anderen Organ des ESLVK angehören. Im Übrigen gelten für die Mitglieder des Sportgerichtes die Bestimmungen der Punkte 11.2. und 11.5. der Statuten sinngemäß.
- 16.3. Die Obliegenheiten des Sportgerichtes, dessen Zusammensetzung, die Verfahrensbestimmungen sowie die Strafbestimmungen sind in der Sportgerichtsordnung des ESLVK geregelt.

17. Das Schiedsgericht

- 17.1. Zur Schlichtung aller aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 (VerG) und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff der Zivilprozessordnung (ZPO).
- 17.2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf Personen zusammen. Es wird nach vorheriger schriftlicher Antragstellung an das Präsidium des ESLVK dadurch gebildet, dass jeder Streitteil nach Aufforderung durch das Präsidium innerhalb von 14 Tagen dem Präsidium zwei Personen als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Nach Verständigung durch das Präsidium wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen 14 Tagen mit Stimmenmehrheit eine fünfte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des ESLVK angehören.

- 17.3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es hat nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 17.4. Sämtliche mit dem Schiedsgerichtsverfahren im Zusammenhang stehenden Kosten trägt der unterlegene Teil. Im Falle einer vergleichweisen Erledigung tragen die Streitteile diese Kosten je zur Hälfte. Ein Ersatz der Kosten für die Beiziehung eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten (Vertreters) durch die Streitteile ist ausgeschlossen. Diese Kosten hat ausschließlich jener Teil zu tragen, der sich eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Bevollmächtigten (Vertreters) bedient.

18. Geschäftsordnung

- 18.1. Zur Regelung der Geschäfte des ESLVK, innerhalb und außerhalb, der nach den Statuten vorzunehmenden Wahlen sowie der Obliegenheiten einzelner Funktionäre und Gremien kann eine Geschäftsordnung erstellt werden.
- 18.2. Die Geschäftsordnung des ESLVK bedarf zu ihrer Gültigkeit des Beschlusses durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit (Punkt 9.9. der Statuten).

19. Sonstiges

- 19.1. Die in diesen Statuten festgelegten Fristen (z.B. Punkte 5.3., 7.8. u. 17.2. der Statuten) beginnen mit dem, der schriftlichen Bekanntgabe (Datum der Postaufgabe), folgenden Werktag. Fällt das Ende der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag als letzter Tag der Frist anzusehen.
- 19.2. Sowohl die Generalversammlung als auch die Sitzungen der anderen Vereinsorgane sind grundsätzlich nicht öffentlich. Im Bedarfsfall können jedoch Vertreter des öffentlichen Lebens, anderer sportlicher Organisationen, Sachverständige sowie Vertreter der Presse/Medien eingeladen werden.
- 19.3. Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Vereinsorgane teilnehmen und sich dort auch zu Wort melden.

20. Auflösung des Vereins

- 20.1. Die freiwillige Auflösung des ESLVK kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im Punkt 9.9. der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Sie hat ein aus drei Personen bestehendes Komitee als Liquidator zu berufen, wenn nicht das letzte

Präsidium diese Funktion übernimmt. Sie hat weiters unter Einhaltung der Punkte 20.3. und 20.4. dieser Statuten zu beschließen, wem das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

- 20.2. Das letzte Präsidium muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde anzeigen und in einem für amtliche Verlautbarungen bestimmten Medium veröffentlichen.
- 20.3. Das im Falle der freiwilligen Auflösung allenfalls verbleibende Vereinsvermögen darf in keiner, wie auch immer gearteten, Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.
- 20.4. Das allenfalls verbleibende Vereinsvermögen ist vom letzten Präsidium bzw. vom Komitee einem gemeinnützigen, nach Möglichkeit amateursportlichen, Verein zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) zu übertragen.

Änderungen per 17.12.2022